

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
	Art. 1 Name.....	4
	Art. 2 Sitz.....	4
	Art. 3 Zweck.....	4
II.	MITGLIEDSCHAFT.....	4
	Art. 4 Mitgliedschaftsarten.....	4
	Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
	Art. 6 Ende der Mitgliedschaft.....	5
	Art. 7 Austritt.....	5
	Art. 8 Ausschluss.....	5
III.	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	5
	Art. 9 Konstituierung, Bestimmung Mitgliedschaft, Wählbarkeit.....	5
	Art. 10 Mitgliederbeiträge.....	5
	Art. 11 Haftung.....	5
	Art. 12 Zweck, Anspruch.....	5
	Art. 13 Unterstützung.....	6
	Art. 14 Haftung Verbandsvermögen.....	6
IV.	ORGANISATION.....	6
	Art. 15 Organe.....	6
	A Jahreshauptversammlung.....	6
	Art. 16 Stimm- und Wahlberechtigte.....	6
	Art. 17 Einberufung.....	6
	Art. 18 Anträge.....	6
	Art. 19 Vorsitz.....	7
	Art. 20 Zuständigkeit.....	7
	Art. 21 Delegierte.....	7
	Art. 22 Stimm- und Wahlberechtigte.....	7
	B Vorstand.....	7
	Art. 23 Zusammensetzung.....	7
	Art. 24 Konstituierung.....	8
	Art. 25 Aufgaben.....	8
	Art. 26 Einhaltung.....	8
	C Geschäftsleitung.....	8
	Art. 27 Zusammensetzung.....	8
	Art. 28 Zuständigkeit.....	8
	Art. 29 Aufgaben.....	9

D	Geschäftsprüfungskommission.....	9
	Art. 30 Zusammensetzung.....	9
	Art. 31 Aufgabe.....	9
	Art. 32 Berichterstattung.....	9
E	Präsidentenkonferenz GastroSt <u>GastroSt</u> Gallen	9
	Art. 33 Zusammensetzung, Aufgaben.....	9
V.	OGFS UND GESCHÄFTSSTELLE / KOMMISSION.....	9
	Art. 34 Aufgaben.....	9
	Art. 35 Vorsitz.....	10
	Art. 36 Zusammensetzung.....	10
VI.	VERTRETUNG.....	10
	Art. 37 Unterschriftenregelung.....	10
VII.	FINANZEN.....	10
A	Allgemeines.....	10
	Art. 38 Rechnungsjahr.....	10
	Art. 39 Kompetenzen.....	10
B	Familienausgleichskasse.....	10
	Art. 40 Zweck.....	10
VIII.	STATUTENREVISION / AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION.....	11
	Art. 41 Statutenänderung.....	11
	Art. 42 Auflösung und Liquidation.....	11
	Art. 43 Bestimmung.....	11
IX.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
	Art. 44 Inkrafttreten.....	11

Art. Text

I Name, Sitz, Zweck

- 1 Unter dem Namen 'GastroSt.Gallen Kantonalverband für Hotellerie und Restauration' besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Kurzbezeichnung lautet GastroSt.Gallen.
- 2 GastroSt.Gallen hat seinen Sitz an der Fürstenlandstrasse 53 in 9000 St. Gallen.
- 3 GastroSt.Gallen als Sektion von GastroSuisse hat die Interessenwahrung und Förderung der gastgewerblichen Betriebe im Kanton St. Gallen zum Zweck.

Zur Erreichung dieses Zweckes betreibt GastroSt.Gallen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- a) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit.
- b) Interessenvertretung gegenüber Regierung, Behörden, Verwaltungen, über- und nebengeordneten Wirtschaftsorganisationen und Arbeitnehmerorganisationen.
- c) Nachwuchsförderung im Gastgewerbe und Aus- und Weiterbildung der im Gastgewerbe arbeitenden Frauen und Männer.
- d) Förderung der politischen Arbeit einzelner Mitglieder im Rahmen der Verbandsinteressen.

GastroSt.Gallen betreibt als verbandseigene Institution das Kompetenzzentrum 'Ostschweizer Gastronomiefachschule', Kurzbezeichnung OGFS. Diese betreibt die Geschäftsstelle von GastroSt.Gallen.

II Mitgliedschaft

- 4 GastroSt.Gallen besteht aus Regionalsektionen, welche nach regionalen, fachorientierten oder betriebsspezifischen Kriterien organisiert sind und kennt folgende weiteren Mitgliedschaften:
 - a) Aktivmitglieder der Regionalsektionen: Diese sind zugleich Mitglied von GastroSt.Gallen und GastroSuisse.
 - b) Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Verband und um das St. Galler Gastgewerbe besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder nehmen als Gäste an der Jahreshauptversammlung teil. Sie haben Informationsrecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht an GastroSt.Gallen befreit.
 - c) Passivmitglieder: Personen, welche die aktive Wirtstätigkeit aufgegeben haben, aber dem Kantonalverband verbunden bleiben wollen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie können nicht als Delegierte eingesetzt werden. Sie haben Informationsrecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
 - d) Partnermitgliedschaft: Personen oder Firmen, welche keine gastgewerblichen Tätigkeiten ausführen, aber unserer Branche verbunden sind, können eine Partnermitgliedschaft erwerben. Sie können nicht als Delegierte eingesetzt werden, haben jedoch Informationsrecht.
- 5 Die Aufnahme einer Regionalsektion bei GastroSt.Gallen erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches.

Dem Aufnahmegegesuch einer Regionalsektion sind ein entsprechender Jahreshauptversammlungsbeschluss sowie die gültigen Vereinsstatuten beizulegen.

- 6 a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
b) Der Austritt einer Regionalsektion erfolgt durch Kündigung.
- 7 Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung hat sechs Monate im Voraus zu erfolgen.
- 8 Der Ausschluss von Regionalsektionen kann nur erfolgen, wenn diese ihre statutarischen Verpflichtungen nicht erfüllen oder gegen die Interessen von GastroSt.Gallen handeln. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung.

Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Partnermitgliedern sowie Ehrenmitgliedern kann die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes entzogen werden, wenn sie gegen Interessen von GastroSt.Gallen handeln. Rekurse gegen einen Ausschluss werden abschliessend von der Präsidentenkonferenz behandelt und entschieden.

III Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9 Die Regionalsektionen von GastroSt.Gallen konstituieren sich selbst.

Die Statuten und deren Änderung unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand von GastroSt.Gallen.

Die Statuten der Regionalsektionen haben in Bezug auf die Mitgliedschaft mindestens folgende Bestimmungen zu enthalten:

- a) Als Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, welche einen gastgewerblichen Betrieb betreiben oder führen. Die Mitgliedschaftsrechte von juristischen Personen müssen durch natürliche Personen ausgeübt werden.
- b) Für Funktionen von GastroSt.Gallen sind nur natürliche Personen wählbar.

Den Regionalsektionen sowie ihren Aktivmitgliedern stehen sämtliche Veranstaltungen und Dienstleistungen von GastroSt.Gallen offen. Der Vorstand setzt allfällige Kostenbeiträge fest und regelt die Ausführungsbestimmungen.

- 10 Die Mitglieder entrichten GastroSt.Gallen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Jahreshauptversammlung alljährlich für das nächstfolgende Jahr festgelegt wird. Der Vorstand kann im Interesse des Verbandes Ausnahmen bewilligen.

Der Beitrag ist zusammen mit dem Beitrag GastroSuisse im Voraus zu entrichten.

Die Mitgliederbeiträge der Regionalsektionen (Aktivmitglieder) werden zusammen mit den Mitgliederbeiträgen von GastroSt.Gallen und GastroSuisse eingezogen.

- 11 Ausgeschiedene und ausgeschlossene Regionalsektionen oder Mitglieder haben weder Anspruch auf das Verbandsvermögen noch auf Rückleistungen aller Art. Sie haften für die Beiträge nach Massgabe der Zeit Ihrer Mitgliedschaft.
- 12 Die Regionalsektionen und die Aktivmitglieder haben den Zweck von GastroSt.Gallen und GastroSuisse zu unterstützen. Sie verpflichten sich, Statuten, Reglemente und Verbandsbeschlüsse anzuwenden bzw. zu befolgen.
Die Regionalsektionen haben Anspruch auf wichtige und rechtzeitige Informationen ihrer Mitglieder. Sie informieren im Gegenzug auch den Vorstand über ihre Aktivitäten oder das Gastgewerbe im Allgemeinen betreffende Fragen, anlässlich der Präsidentenkonferenzen von GastroSt.Gallen.

- 13 GastroSt.Gallen unterstützt und entlastet die Regionalsektionen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere durch Serviceleistungen im administrativen Bereich, diese werden nach Aufwand verrechnet. Die Regionalsektionen von GastroSt.Gallen unterstützen im Gegenzug den Vorstand und die Geschäftsleitung in ihrer Tätigkeit.
- 14 Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Regionalsektionen von GastroSt.Gallen und von deren Mitgliedern ist ausgeschlossen.

IV Organisation

- 15 Die Organe von Gastro St.Gallen sind:
 - a) Jahreshauptversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Geschäftsleitung
 - d) Geschäftsprüfungskommission
 - e) Präsidentenkonferenz
 - f) Externe Rechnungsprüfung

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt für sämtliche Organe, sofern nicht eine schriftliche Abstimmung von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird, das offene Handmehr. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr und wenn dasselbe im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist für sämtliche Organe zulässig. Für die Annahme eines Antrages ist in diesem Fall jeweils die Mehrheit aller Stimmberechtigten erforderlich.

Sämtliche Mitglieder eines Organs werden für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Die Wählbarkeit wird beschränkt auf das Ende des Jahres, in dem das Mitglied das 64. Altersjahr erreicht.

Kommt ein Mitglied des Vorstandes, das auch Mitglied der Geschäftsleitung ist, an das Ende seiner Amtsdauer und ist dabei das Ende des Jahres, in welchem es 64 Jahre alt wurde, überschritten, so kann die Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit dieses Mitglied für eine einzige weitere dreijährige Amtsperiode als Präsident, Vizepräsident oder Kassier zur Wahl zulassen.

A Jahreshauptversammlung

- 16 Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ von GastroSt.Gallen. Jeder Stimm- und Wahlberechtigte (gemäss Art. 23 der Statuten) hat Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsleitung und der Geschäftsprüfungskommission haben an der Jahreshauptversammlung nur beratende Stimme und Antragsrecht.
- 17 Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres statt. Eine ausserordentliche Jahreshauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens der Hälfte der Regionalsektionen von GastroSt.Gallen einberufen werden.

Die schriftliche Einberufung zu einer Jahreshauptversammlung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen.
- 18 Anträge (Geschäfte) zur Behandlung an der Jahreshauptversammlung sind zu begründen und dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung einzureichen. Für die Behandlung von Geschäften, die nicht traktandiert sind, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

- 19 Der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, führt den Vorsitz und leitet die Jahreshauptversammlung.
- 20 Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
1. Genehmigung des Jahresberichtes.
 2. Genehmigung der Verbandsrechnung und der Berichte der Geschäftsprüfungskommission und der externen Revisionsstelle, sowie Entlastung des Vorstandes.
 3. Genehmigung des Budgets.
 4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das folgende Jahr.
 5. Wahlen.
 - a) Verbandspräsident
 - b) Mitglieder des Vorstandes
 - c) Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - d) Externe Revisionsstelle (jährlich)
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 6. Stellungnahme zu den Geschäften der Delegiertenversammlung GastroSuisse.
 7. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder Regionalsektionen.
 8. Ausschluss von Regionalsektionen.
 9. Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes.
 10. Statutenrevision.
 11. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Verbandes
- 21 Nach Artikel 10 der Statuten GastroSuisse sind von GastroSt.Gallen Delegierte abzuordnen.

Delegierte werden:

- a. Die Mitglieder des Vorstandes von Amtes wegen
 - b. Die vom Vorstand nominierten Aktivmitglieder nach folgenden
 - a) Prioritäten und b) Verfügbarkeiten
 1. Regionalpräsidenten
 2. Mitglieder GPK
 3. Vorstandsmitglieder der Regionalverbände
 4. Weitere vom Vorstand nominierte aktive Wirte
- 22 An der Jahreshauptversammlung sind von jeder Regionalsektion kantonale Stimm- und Wahlberechtigte abzuordnen.
- Regionalsektionen bis zu 50 Mitgliedern haben einen Stimm- und Wahlberechtigten und für je 50 weitere Mitglieder einen weiteren Stimm- und Wahlberechtigten abzuordnen, wobei für angebrochene Mitgliederzahl auch 1 Stimm- und Wahlberechtigter gilt. Die Präsidenten der Regionalsektionen sind von Amtes wegen stimm- und wahlberechtigt. Der Regionalpräsident ist für die Nomination und die möglichst vollständige Teilnahme seiner Stimm- und Wahlberechtigten verantwortlich.
- Die Mitglieder des Vorstandes von GastroSt.Gallen werden den Regionalsektionen bei der Delegiertenzahl nicht angerechnet.

B Vorstand

- 23 Der Vorstand besteht aus 6 bis 8 Mitgliedern und dem Verbandspräsidenten. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

- 24 a) Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und einen Kassier. Der Vorstand versammelt sich nach Bedürfnis der laufenden Geschäfte und auf Einladung des Präsidenten. Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann jederzeit von jedem Vorstandsmitglied verlangt werden.
- b) Jedes Vorstandsmitglied führt ein Ressort. Es definiert Ziele, Inhalte und Aufgaben für sein Ressort und erstattet mindestens jährlich Bericht.

25 Dem Vorstand obliegen:

- a. Alle Geschäfte die nicht ausdrücklich der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind oder die nicht ausdrücklich durch Statuten oder Beschluss der Jahreshauptversammlung oder des Vorstandes einem anderen Organ übertragen wurden.
- b. Festlegung der Verbandspolitik.
- c. Wahl des Schulleiters OGFS auf Vorschlag der Geschäftsleitung.
- d. Die Genehmigung des Geschäftsleitungsreglements auf Vorschlag der Geschäftsleitung.
- e. Wahl der Mitglieder der Kommissionen von GastroSt.Gallen sowie die Auflösung der Kommissionen.
- f. Die Nomination des Vertreters GastroSt.Gallen in die regionale Hotel & Gastroformation SG, AI, AR, FL.
- g. Behandlung aller Geschäfte der Jahreshauptversammlung und Beschluss der entsprechenden Anträge zu den Geschäften.
- h. Die Verantwortung für die Ausführung der von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse.
- i. Der Kauf und Verkauf von Liegenschaften.
- j. Die Festlegung der Entschädigung der Funktionäre des Verbandes (Geschäftsleitung inkl. Schulleiter OGFS, Vorstand, Kommissionen, Delegierte, GPK, etc.).

Der Vorstand kann die Bearbeitung einzelner oder laufender Geschäfte der Geschäftsleitung, dem Schulleiter OGFS oder einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen. Er kann zu diesem Zweck auch Kommissionen oder Arbeitsgruppen ernennen oder externe Sachverständige beiziehen.

Der Vorstand kann die ihm zustehende Entscheidungs- und Finanzkompetenz weiterdelegieren. Er wird dadurch jedoch nicht aus seiner Verantwortung befreit.

- 26 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll und eine Vollzugskontrolle zu führen.

C Geschäftsleitung

- 27 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und dem Vorstandsmitglied „Ressort Bildung“.

Der Schulleiter OGFS ist der Geschäftsleitung unterstellt und kann als beratendes Mitglied der Geschäftsleitung zugezogen werden.

Die Geschäftsleitung bildet zusammen mit den Mitarbeitern der Geschäftsstelle das vollziehende Organ des Verbandes. Die Geschäftsleitung versammelt sich nach Bedürfnis der laufenden Geschäfte auf Einladung des Präsidenten. (Neu V a.35)

28 Der Geschäftsleitung obliegen:

- a. Festlegung der Aktivitäten, Zielsetzung und Entwurf des Budgets
- b. Die Beaufsichtigung und die Besoldung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle

- c. Die Ausführung der ihm vom Vorstand oder von der Jahreshauptversammlung übertragenen Geschäfte
 - d. Die Erledigung aller Geschäfte, die nicht durch Statuten einem anderen Gremium vorbehalten sind
 - e. Die Verwaltung des Verbandsvermögens. Die Anlagen haben in erstklassigen und nicht spekulativen Werten zu erfolgen.
 - f. Die Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten werden in einem Geschäftsreglement festgelegt. Der Vorstand genehmigt das Reglement (Art. 26d)
 - g. Die Verwaltung und der Unterhalt der Liegenschaften.
- 29 Der Präsident führt den Verband und vertritt ihn nach Aussen. Bei allen Wahlen und Abstimmungen hat der Präsident Stichentscheid.
- Der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung unterstützen den Präsidenten in seiner Tätigkeit und vertreten ihn im Verhinderungsfall.

D Geschäftsprüfungskommission

- 30 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen weder dem Vorstand noch anderen Organen oder Kommissionen von GastroSt.Gallen angehören.
- 31 Die Geschäftsprüfungskommission überprüft im Auftrag der Jahreshauptversammlung die Geschäftsführung von GastroSt.Gallen. Sie erstattet der Jahreshauptversammlung Bericht über die Ergebnisse ihrer Arbeit und stellt die entsprechenden Anträge.
- 32 Die externe Revisionsstelle revidiert die Verbandsrechnung im Sinne der „Eingeschränkten Revision“ gem. ZGB und OR. Die externe Revisionsstelle erstattet der Jahreshauptversammlung Bericht.

E Präsidentenkonferenz GastroSt.Gallen

- 33 Die Präsidentenkonferenz besteht aus allen Präsidenten der Regionalsektionen von GastroSt.Gallen. Zur Präsidentenkonferenz können auch die Präsidenten von Vereinen und Organisationen, die mit dem Gastgewerbe in enger Verbindung stehen, eingeladen werden. An den Sitzungen der Präsidentenkonferenz nehmen in der Regel der Vorstand von GastroSt.Gallen und die Vorstände der Regionalsektionen teil.
- Die Präsidentenkonferenz dient dem offenen Informations- und Mitgliederaustausch und soll das gegenseitige Verständnis der am Gastgewerbe interessierten Kreise fördern. Sie hat ausschliesslich beratende Funktion.

V OGFS und Geschäftsstelle / Kommission

a) OGFS und Geschäftsstelle

- 34 Der Schulleiter OGFS ist der operativ Verantwortliche für die Geschäftsstelle und Vorgesetzter der Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Die Aufgaben des Schulleiters sind in einem Pflichtenheft festgehalten.
- Der Schulleiter nimmt an Präsidentenkonferenzen, Vorstandssitzungen und der Jahreshauptversammlung teil. Er hat in diesen Gremien eine beratende Stimme und auch Antragsrecht.
- Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle führt das Protokoll.

b) Kommissionen

- 35 In den Kommissionen von GastroSt.Gallen hat in der Regel Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

Der Vorstand legt die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen fest.

Die Kommissionen bestehen in der Regel aus 3 bis 5 Mitgliedern. Diese werden vom Vorstand gewählt.

Die Kommissionen erstatten jährlich schriftlich Bericht zuhanden des Vorstandes.

36 Als ständige Kommission von GastroSt.Gallen gelten:

- a. Die Schulkommission OGFS.
- b. Die Politikkommission.
- c. Sowie weitere Kommissionen auf Beschluss des Vorstandes.

VI Vertretung

37 Rechtsverbindliche Unterschrift für GastroSt.Gallen führen die Mitglieder der Geschäftsleitung je kollektiv zu Zweien.

Der Vorstand ist befugt, für Korrespondenz bzw. Kassengeschäfte im Rahmen der Kompetenzordnung eine weitergehende Unterschriftenregelung zu erlassen und Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern der Geschäftsstelle für laufende Geschäfte ohne rechtlich bindenden Charakter Einzelunterschrift zu erteilen.

VII Finanzen

A Allgemeines

38 Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

39 Die Organe haben ausserhalb des Budgets oder ausserordentlicher, von der Jahreshauptversammlung genehmigter Kredite, folgende Finanzkompetenzen:

- a. Vorstand Fr. 60'000.00 im Einzelfall.
- b. Geschäftsleitung: Fr. 30'000.00 im Einzelfall.
- c. Die Geschäftsleitung hat die Kompetenz, Ausgaben für den notwendigen Unterhalt der Liegenschaften zu tätigen. Ausgaben, welche Fr. 100'000.00 übersteigen, müssen dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese Finanzkompetenz ist unabhängig von lit. a) und b) gewährt.

Für die Verpflichtung des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen; persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

B Familienausgleichskasse

40 Unter dem Namen Familienausgleichskasse GastroSt.Gallen ist dem Verband eine Familienausgleichskasse angeschlossen, die die Auszahlung von Kinderzulagen an die bezugsberechtigten Angestellten und Kassenmitglieder zum Zweck hat. Sofern es die Mittel erlauben, können ihr weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Die Zugehörigkeit zur Kasse ist für alle Mitglieder die einen Gastwirtschaftsbetrieb führen grundsätzlich obligatorisch.

Organisation, Verwaltung und Liquidation der Familienausgleichskasse GastroSt.Gallen richten sich unter dem Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften nach den Statuten und Reglementen der Kasse.

VIII Statutenrevision / Auflösung und Liquidation

- 41 Die Teil- oder Totalrevision der Statuten wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Zur Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- 42 Die Auflösung und Liquidation des Verbandes kann von der Jahreshauptversammlung mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Sie hat ausserdem zur Voraussetzung, dass dem Beschluss der Jahreshauptversammlung in der darauffolgenden Abstimmung in allen Regionalsektionen mindestens zwei Drittel derselben zustimmen.
- 43 Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Verbandsvermögen GastroSuisse zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben mit der Bestimmung, dass dieses nebst Zinserträgen nur wieder einem dem gleichen Zwecke dienenden kantonsanktgallischen Verein ausgehändigt werden darf. Nach unbenutztem Ablauf von zehn Jahren hat GastroSuisse freies Verfügungsrecht über das ganze Vermögen. Dasselbe darf indessen nur zu Zwecken verwendet werden, die der Förderung des Gastgewerbes dienen.

IX Schlussbestimmungen

- 44 Diese Statuten sind von der Jahreshauptversammlung vom 29. April 2024 auf dem Chäserrugg genehmigt worden und treten mit der Annahme in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 29. April 2019.

GASTROST.GALLEN
Kantonalverband für Hotellerie und Restauration



Der Präsident:
Walter Tobler



Die Vizepräsidentin:
Irene Baumann